

B. Besonderer Teil

1. Zu Ziffer 1:

Mit dieser Änderung soll ausdrücklich klar gestellt werden, dass auch der überlebende männliche Ehepartner ein Fortbetriebsrecht in Bezug auf eine Kuranstalt bzw. Kureinrichtung hat. Weiters erfolgt eine Angleichung des landesrechtlichen Normenbestandes an das Bundesgesetz über die eingetragene Partnerschaft, BGBl. I Nr. 135/2009.

2. Zu Ziffer 2:

Dabei handelt es sich um eine erforderliche Anpassung zur Realisierung der unter A.1. genannten gesetzgeberischen Intentionen.

Die NÖ Landesregierung beehrt sich daher, den Antrag zu stellen:

Der Hohe Landtag wolle die beiliegende Vorlage über den Entwurf einer Änderung des NÖ Heilvorkommen- und Kurortgesetzes 1978 der verfassungsmäßigen Behandlung unterziehen und einen entsprechenden Gesetzesbeschluss fassen.

«Abschriftsklausel» «**Abschrift**» «TL» «Weitere_Abschriften»

NÖ Landesregierung
Mag. S c h e e l e
Landesrätin